

# Zuwendungsvertrag

Auf der Grundlage der jährlichen Haushaltssatzung des Landkreises in der jeweils geltenden Fassung schließt der

**Landkreis Teltow-Fläming,**

vertreten durch die Landrätin,  
Am Nuthefließ 2  
14943 Luckenwalde

- als Zuwendungsgeber -

und dem

**Kreissportbund Teltow-Fläming e. V.,**

vertreten durch den Vorsitzenden,  
Rudolf-Breitscheid-Straße 161  
14943 Luckenwalde

- als Zuwendungsempfänger -

folgenden Zuwendungsvertrag:

## Präambel

Der Landkreis steht in der Verantwortung, die Kommunen bei der Sicherung einer ausgewogenen Daseinsvorsorge zu unterstützen und so aktiv zur Entwicklung und Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse beizutragen. Der im Leitbild des Landkreises aufgenommene Handlungsansatz (Förderung des Breitensports) untermauert das Leitziel, den Landkreis für seine Einwohner attraktiv und lebenswert zu gestalten. Im Rahmen der Umsetzung seines Leitbildes fördert der Zuwendungsgeber nach seiner finanziellen Leistungsfähigkeit den Freizeit- und Breitensport als wichtige Voraussetzung für die weitere Entwicklung der Sportlandschaft im Landkreis.

Neue Herausforderungen in der sportlichen Gesellschaft und die damit einhergehende Aufgabenvielfalt prägen das Kernstück der Sportförderung – die Sicherstellung der satzungsmäßigen Aufgaben des Kreissportbundes Teltow-Fläming e. V. Als Ergebnis dessen soll die sportliche Infrastruktur gesichert und gestärkt werden. Das Weiterentwickeln verschiedener Angebote für

- den Sport für Mädchen und Frauen
- den Seniorensport
- den Gesundheitssport
- den Sport für benachteiligte Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien
- den Integrationssport für Menschen mit Beeinträchtigungen und
- Menschen verschiedener Herkunft

ist dabei maßgebend. Es besteht ein besonderes Interesse, dass Sportvereine die Initiative ergreifen, um die Bevölkerung des Landkreises Teltow-Fläming zum regelmäßigen Sporttreiben zu aktivieren.

Mit der Verwirklichung dieser Vorhaben leistet der Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. einen kontinuierlichen Beitrag zu einem attraktiven sportlichen Leben im Landkreis. Er ist die Dachorganisation für die Sportvereine im Landkreis. Gleichzeitig fungiert er als Dienstleister und Serviceanbieter im Sportbereich. Der Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. ist ebenfalls anerkannter Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis (vgl. § 75 SGB VIII) und damit im Aufgabenspektrum der Jugendhilfe tätig.

Mit der Förderung soll der Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. in seiner Arbeit unterstützt und gestärkt werden, um auch weiterhin zu einer vielfältigen Sportlandschaft im Landkreis Teltow-Fläming beizutragen.

## **§ 1 Vertragsgegenstand, Zuwendungszweck**

- (1) Der Landkreis Teltow-Fläming fördert nach seiner finanziellen Leistungsfähigkeit den Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. und unterstützt die Erfüllung der satzungsmäßigen bedeutsamen Aufgaben zur Förderung des Sports in der Region und der gemeinsamen Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber Land, Kreis und Kommunen sowie der Öffentlichkeit.  
Vor diesem Hintergrund gewährt der Landkreis Teltow-Fläming dem Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. einen Zuschuss zu den Personalkosten und zur Nutzung der Geschäftsräume (Nettokaltmiete, Betriebs- und Nebenkosten).
- (2) Der Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. betreibt eine satzungsgemäße Vereinsarbeit und setzt die in der Präambel genannten Ziele um.

## **§ 2 Art und Höhe der Zuwendung**

- (1) Der Zuschuss erfolgt als Anteilsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung.

- (2) Die Gesamtfinanzierung setzt sich wie folgt zusammen:
  - 80 Prozent Zuwendung
  - 20 Prozent Eigenanteil
- (3) Als Höchstbetrag der Zuwendung werden jährlich 90 000 Euro festgesetzt.

### **§ 3 Berechnungsgrundlage**

- (1) Die Zuwendungssumme wird jährlich neu festgelegt. Grundlage für die Berechnung der Personalkosten bilden die tatsächlichen Personalkosten am Ende des Kalenderjahres für das kommende Jahr.
- (2) Sind die geförderten Personalstellen nicht das ganze Jahr über besetzt bzw. liegt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit einer Vollzeitstelle unter den Angaben der Stellenplanung, verringert sich der Zuschuss entsprechend.

### **§ 4 Durchführung des Zuwendungsvertrages**

- (1) Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung der zu fördernden Personalstellen sichergestellt ist. Der Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. erbringt seinen Eigenanteil der Gesamtkosten.
- (2) Für die Einplanung der Zuwendung ist jährlich eine Auflistung der geplanten Personalkosten beim Landkreis Teltow-Fläming einzureichen.
- (3) Den Unterlagen sind beizufügen:
  - Selbstdarstellung des Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. (erstmalig sowie bei Änderungen)
  - Satzung nebst Eintrag in das Vereinsregister (erstmalig sowie bei Änderungen)
  - aktueller Freistellungsbescheid des Finanzamtes mit Nachweis der Gemeinnützigkeit (erstmalig sowie bei Änderungen)
  - Stellenbeschreibungen mit Tätigkeitsbeschreibungen der/des StelleninhaberIn/s in Schwerpunktsetzung mit Prozenten (erstmalig sowie bei Änderungen)
  - Übersicht des finanziellen Bedarfs (Finanzierungsplan): gegliedert nach den voraussichtlichen Personalkosten, ggf. Vorlage von entsprechenden Planunterlagen (jährlich)
  - Nachweis bei einer Mehrfachförderung/Kofinanzierung von Fördermittel aus anderen Quellen, ggf. Bewilligungsbescheide anderer Zuwendungsgeber (jährlich)
- (4) Einreichungsschluss ist spätestens der 31. Oktober des laufenden Jahres für das kommende Jahr.
- (5) Der Bewilligungszeitraum ist das Haushaltsjahr. Er umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## § 5 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- (1) Die Mittel sind zweckgebunden und bestimmt für die im Durchführungszeitraum regelmäßig anfallenden notwendigen und angemessenen Personalkosten.
- (2) Alle eigenen Mittel und alle mit demwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) des Kreissportbundes Teltow-Fläming e. V. sind als Deckungsmittel einzusetzen.
- (3) Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich seines Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen werden kann.
- (4) Grundsätzlich werden nur die im Finanzierungsplan veranschlagten und mit demwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt. Zu den zuwendungsfähigen Personalkosten zählen:
  - Bruttoverdienst
  - Arbeitgeberanteile der Sozialversicherung
  - Beiträge zur Unfallkasse
  - Umlage U1 und U2
  - sonstige Kosten (Insolvenzzulage/ZVK/PLSt)
- (5) Bei der Personalkostenförderung liegt die Vergütung im Verantwortungsbereich des Kreissportbundes Teltow-Fläming e. V. Es darf keine Besserstellung gegenüber den Beschäftigten des Landkreises Teltow-Fläming mit entsprechenden Tätigkeiten erfolgen (Besserstellungsverbot). Tarifliche Änderungen sind bei der Förderung zu berücksichtigen. Höhere Entgelte sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- (6) Wird der zu deckende Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den etwaigen Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Kreissportbundes Teltow-Fläming e. V. angefordert werden.
- (7) Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.
- (8) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt jeweils zum 15. des Monats auf das Konto:

Kreditinstitut:	Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
IBAN:	DE22 16050000 3633020020
Verwendungszweck 1	PF Kreissportbund Teltow-Fläming e. V.
Verwendungszweck 2	PK 4000 0000 3221

- (9) Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- (10) Ansprüche aus dem Zuwendungsvertrag dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

## **§ 6 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**

Ermäßigen sich die nach dem Finanzierungsplan festgesetzten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Kreissportbundes Teltow-Fläming e. V.

## **§ 7 Allgemeine und besondere Nebenbestimmungen**

- (1) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart, gelten die allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (2) Anlagen des Zuwendungsvertrages sind die ANBest-P sowie die Formblätter Mittelabruf und Verwendungsnachweis. Sie sind Bestandteil dieses Vertrages und können im Bedarfsfall durch den Landkreis Teltow-Fläming unabhängig vom Zuwendungsvertrag geändert werden.
- (3) Es besteht zwischen den Vertragspartnern Einvernehmen darüber, dass
  - mit der jährlichen Zuwendung alle anfallenden Kosten des Kreissportbundes Teltow-Fläming e. V. abgegolten sind. Eventuelle Defizite am Ende des Rechnungsjahres bzw. entstandene Mehraufwendungen werden vom Landkreis Teltow-Fläming nicht ausgeglichen, da es sich um eine Zuwendung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag handelt;
  - die Gewährung der Zuwendung unter dem ausdrücklichen Vorbehalt steht, dass Haushaltsmittel in entsprechender Höhe zur Verfügung stehen und aus der gewährten Zuwendung nicht auf eine künftige Förderung im bisherigen Umfang geschlossen werden kann.
- (4) Der Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. verpflichtet sich, unverzüglich dem Landkreis Teltow-Fläming anzuzeigen (sog. Mitteilungspflichten), wenn
  - er nach Vorlage des Finanzierungsplanes weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt bzw. von ihnen erhält oder – gegebenenfalls weitere – Mittel von Dritten erhält
  - der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen
  - sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist
  - die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten

- nach Auszahlung verbraucht werden können
- ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

Die Mitteilungspflichten der ANBest-P sind besonders zu beachten und einzuhalten. Bei Nichtbeachtung können Erstattungs- sowie Zinsansprüche geltend gemacht werden.

- (5) Der Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. verpflichtet sich, Verbindung zum Landkreis Teltow-Fläming zu halten, Informationen auszutauschen und über die geleistete Arbeit zu informieren, insbesondere zu folgenden Schwerpunkten:
- Mitwirkung bei der Entwicklung von Zielvorstellungen zur Gestaltung der Sportentwicklung im Landkreis
  - Mitwirkung bei der Erarbeitung von Entscheidungshilfen für politische und fachliche Fragestellungen zur Sportentwicklung
  - Mitwirkung bei der Erarbeitung von Sportförderrichtlinien
  - Mitwirkung an der Umsetzung von kreislichen Sportentwicklungsplanungen für die Belange des Breitensports
  - Zusammenarbeit bei der Unterbreitung von Beratungsangeboten
  - Information über die sportpolitischen Entwicklungen im Landessportbund Brandenburg e. V.
  - Information über die statistischen Angaben der Sportvereine
  - Information über die Entwicklung der Vereinsstruktur.
- (6) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als teilweise oder ganz unwirksam erweisen oder infolge von Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, wird davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall vereinbaren die Parteien, eine Regelung zu finden, die beiden Interessen gerecht wird. Das gleiche gilt bei einer Regelungslücke.
- (7) Der Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. weist die wirtschaftliche und sparsame sowie bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung ordnungsgemäß und fristgerecht bis spätestens 28. Februar des folgenden Jahres nach. Dafür sind die Formblätter zu verwenden, die Bestandteil des Zuwendungsvertrages sind. Eine Änderung des Verwendungszwecks ist nur mit Zustimmung des Landkreises Teltow-Fläming zulässig.
- (8) In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung, das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und die vorgegebenen Ziele gegenüberzustellen. Dabei ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.
- (9) In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Für den Nachweis der Personalkosten ist der Jahreskontoauszug der Beschäftigten dem Verwendungsnachweis beizufügen.

- (10) Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- (11) Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten; die Ausgabebelege insbesondere die oder den Zahlungsempfangende/n, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.
- (12) Zur Aufbewahrung können auch reproduzierte Belege verwendet werden. Die Vorlage reproduzierter Belege kommt in Betracht, wenn der Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. zur Aufbewahrung seiner Belege Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den jeweiligen Vorschriften oder Regeln entsprechen.
- (13) Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch den Landkreis Teltow-Fläming. Er hat das Recht, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen. Er ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern, die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Dafür hat der Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Setzt der Landkreis Teltow-Fläming Beauftragte für die Prüfung ein, sind diese Rechte auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- (14) Das Prüfrecht durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Teltow-Fläming bleibt davon unberührt.
- (15) Wird die Zuwendung entgegen dem festgelegten Zweck verwendet oder verletzt der Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. grob fahrlässig andere wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, fordert der Landkreis Teltow-Fläming den Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Erfüllung der Verpflichtungen auf. Der Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. verpflichtet sich, die Zuwendungen unverzüglich dem Landkreis Teltow-Fläming zu erstatten.
- (16) Die Zuwendung ist zu erstatten, wenn insbesondere
  - die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde
  - die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird
  - die Zuwendung bestimmungswidrig verwendet wurde
  - eine partielle Zweckverfehlung vorliegt
  - eine Überprüfung die unwirtschaftliche Verwendung der Mittel ergeben hat
  - die Verwendung der Mittel trotz Aufforderung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wurde oder
  - eine auflösende Bedingung im Sinne von § 8 eingetreten ist.

Die Erstattung entfaltet Wirkung für die Vergangenheit und umfasst den Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Zahlungen.

- (17) Wird der Erstattungsbetrag nicht fristgerecht zurückgezahlt, kann der Landkreis Teltow-Fläming Zinsansprüche gemäß ANBest-P Nr. 8.3 geltend machen. Der

Erstattungsanspruch ist mit fünf Prozent über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (vgl. § 247 Bürgerliches Gesetzbuch).

- (18) Von der Zinsforderung nach Absatz 17 kann abgesehen werden, wenn der Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. die Umstände, die zum Rücktritt oder der Unwirksamkeit des Zuwendungsvertrages führten, nicht zu vertreten hat und er die Erstattung innerhalb der gesetzten Frist leistet.
- (19) Wird die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet, werden regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen fällig. Absatz 17 gilt entsprechend.

### **§ 8 Laufzeit, Rücktritt und Kündigung**

- (1) Der Vertrag tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft und gilt für ein Jahr. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn keine der Vertragsparteien der Verlängerung schriftlich bis zum 30. Juni des laufenden Jahres (Posteingang) widersprochen hat.
- (2) Der Landkreis Teltow-Fläming hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn insbesondere die Gründe nach Nr. 8.1 ANBest-P vorliegen. Ein Rücktritt vom Vertrag mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Kreissportbund Teltow-Fläming e. V.
- die Zuwendung nicht, nicht alsbald nach Auszahlung oder nicht mehr für in diesem Vertrag festgelegten Zweck verwendet
  - seinen Verpflichtungen aus dem Zuwendungsvertrag nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt oder
  - durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, insbesondere wenn er subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch verschwiegen hat.
- (3) Tritt der Landkreis Teltow-Fläming vom Vertrag zurück oder wird der Vertrag infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam, so hat der Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. die Zuwendung zu erstatten.
- (4) Der Zuwendungsvertrag kann beidseitig fristlos analog der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Dies ist insbesondere möglich, wenn sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen waren, seit Abschluss des Vertrags wesentlich geändert haben.
- (5) Der Landkreis Teltow-Fläming kann den Vertrag auch einseitig kündigen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt oder durch Beschluss des Kreistages Teltow-Fläming:
- die Sportförderung nicht mehr fortgesetzt wird

- die Haushaltsmittel zur Erfüllung des Vertrages nicht mehr oder nicht mehr in der Höhe des vereinbarten Betrages zur Verfügung stehen.
- (6) Wird der Vertrag gekündigt, gilt Absatz 4 entsprechend.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

- (1) Bei diesem Zuwendungsvertrag handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag. Es gelten die Vorschriften §§ 54 bis 61 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).
- (2) Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie soll begründet werden.

## **§ 10 Informationen zum Datenschutz**

- (1) Auf der Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b Europäische Datenschutzgrundverordnung erhebt der Landkreis Teltow-Fläming personenbezogene Daten. Zur Erfüllung des Zuwendungsvertrages verarbeitet er sie und gibt sie ggf. weiter. In diesem Zusammenhang werden die Daten an folgende Stellen/Einrichtungen/Behörden übermittelt:
  - Landkreis Teltow-Fläming, Amt für Bildung und Kultur zur Prüfung der Bewilligungs- und Nachweisvoraussetzungen
  - Landkreis Teltow-Fläming, Kämmerei zur Zahlungsabwicklung
  - Landkreis Teltow-Fläming, Rechnungsprüfungsamt zu Prüfungszwecken
  - Landkreis Teltow-Fläming, Dezernat I zur Einstellung von Informations- oder Beschlussvorlagen für den Kreistag und betroffenen Fachausschüsse
- (2) Der Landkreis Teltow-Fläming verarbeitet die Daten des Kreissportbundes Teltow-Fläming e. V. nur so lange, wie es zur Erfüllung und Prüfung des Zuwendungsvertrages geboten ist.
- (3) Stellt der Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. seine Daten nicht, nicht vollständig oder unwahr bereit, ist eine Erfüllung des Zuwendungsvertrages nicht möglich.
- (4) Der Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. hat jederzeit das Recht, Auskunft über seine gespeicherten persönlichen Daten zu erhalten. Sollten diese Daten falsch oder nicht mehr aktuell sein, darf er deren Berichtigung verlangen. Er kann außerdem die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung seiner Angaben verlangen. Weiterhin besteht ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragung.

- (5) Soweit Daten erhoben werden für die es keine rechtliche Verpflichtung gibt, kann der Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. jederzeit die von ihm erteilte Einwilligungserklärung widerrufen. Er kann die Einwilligung für die Zukunft ändern oder gänzlich widerrufen.  
Der Widerruf ist postalisch an den Landkreis Teltow-Fläming, Amt für Bildung und Kultur, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde oder per Fax an 03371 608-9070 zu übermitteln.
- (6) Der Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. besitzt ein Beschwerderecht. Dieses Recht kann er bei der/dem im Landesbeauftragte/n für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg (Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow) geltend machen.
- (7) Fragen zum Datenschutz kann der Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. an den/die behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n des Landkreises Teltow-Fläming richten.

Für den Zuwendungsgeber

Für den Zuwendungsempfänger

(Stempel)

(Stempel)

Luckenwalde, den \_\_\_\_\_

Luckenwalde, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Landkreis Teltow-Fläming  
Wehlan  
Landrätin

\_\_\_\_\_  
Kreissportbund Teltow-Fläming e. V.  
Pienz  
Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Landkreis Teltow-Fläming  
Gurske  
Erste Beigeordnete

\_\_\_\_\_  
Kreissportbund Teltow-Fläming e. V.  
Eller  
Finanzvorstand